

# CNG-Club - Satzung

## **§ 1 Name, Eintragung, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „CNG-Club“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
  - a. Förderung des Klima- und Umweltschutzes
  - b. Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
  - c. Diese Zwecke werden insbesondere durch die Beratung und Information von Interessenvertretungen, Herstellern und Verbrauchern, mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen realisiert.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Fördermitgliedschaft, diese beinhaltet kein Stimmrecht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge können nur mittels SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (BGB-Vorstand.)
3. der Beirat

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.a. die Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstands.
- 1.b. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
- 1.c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 1.d. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 1.e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im vierten Quartal eines jeden 2. Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung kann schriftlich, als auch mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein, andernfalls können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dagegen Einspruch erhebt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied bzw. von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
11. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - (2) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - (3) Wahl des Versammlungsleiters
  - (4) Beschluss / Änderung der Tagesordnung
  - (5) Bericht des Vorstands
  - (6) Bericht der Rechnungsprüfer
  - (7) Aussprache über TOP 5 u. 6
  - (8) Entlastung des Vorstands
  - (9) Soweit erforderlich Wahlen
  - (10) Verschiedenes

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand (im Sinn des § 26 BGB)**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Innerhalb vier Wochen nach der Neuwahl tritt der geschäftsführende Vorstand zu einer konstituierenden Vorstandssitzung zusammen. Dort gibt er sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinen Reihen einen Vorstandsvorsitzenden und eine/n Schatzmeister/in
8. Die Aufgaben innerhalb des geschäftsführenden Vorstands können während der Wahlperiode geändert und getauscht werden
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen vertreten.

### **§ 13 Der Beirat**

1. Es besteht die Möglichkeit Beiräte zu bestellen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand be- bzw. abberufen.
3. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite,  
er hat kein Stimmrecht.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Ein Englischer Garten gGmbH“, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies unmöglich sein, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Umweltschutzes.

**München, 19. März 2016**